

richtung von Seminaren in so prägnanter Weise, wie nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Fall ist, im Gesetze ausgesprochen werde. Es besteht im Lande eine Anzahl von Seminaren, wie das landständische Seminar zu Bautzen, das Fletcher'sche Seminar, das Seminar zu Waldenburg, das Lehrerinnenseminar zu Callenberg, welche insgesamt Stiftungsanstalten sind und auf sehr bedeutenden Stiftungen beruhen; diese Anstalten werden, wenn auch nicht vollständig, so doch zum großen Theile aus den Mitteln ihres Stiftungsvermögens unterhalten und seitens des Staates lediglich durch Zuschüsse unterstützt, stehen aber selbstverständlich unter der Aufsicht der Staatsregierung. Man kann sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß die Opferwilligkeit und Liberalität, welche einzelne Personen und Corporationen der Errichtung und Erhaltung von Bildungsanstalten der gedachten Art zugewendet haben, eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren könne, wenn man nackt und einfach in dem Gesetze lediglich den Staat als Denjenigen hinstellt, von welchem die Seminaranstalten zu unterhalten seien. Es würde dies aber weder im Interesse der letzteren, noch in dem der Staatskasse und Staatsverwaltung liegen. Wenn hiernächst weiter die Zweite Kammer die Einrichtung der Seminare durch besondere Gesetze geregelt wissen will, so ist schon bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer von der Regierungsbank in der überzeugendsten Weise dargelegt worden, daß auf diesem Wege die gesunde Entwicklung des Seminarwesens vollständig gehemmt werden werde. Die Einrichtung der Seminare kann eben nicht auf einer unveränderlichen, sich gleichbleibenden Gesetzesgrundlage beruhen, sondern muß nach den fortschreitenden Bedürfnissen der Schule und beziehentlich des Lehrerstandes sich regeln. Details und Specialitäten würden unter allen Umständen in das Gesetz sich nicht aufnehmen lassen, und sollte das letztere nur einige wenige Hauptgrundsätze enthalten, so würde damit der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden. Die königl. Staatsregierung hat die Absicht, nach Ordnung des Volksschulwesens die Revision des Seminarwesens in Angriff zu nehmen; es wird jedoch die Bearbeitung einer seiner Zeit zu erlassenden Seminarordnung wesentlich durch das Zustandekommen des gegenwärtig zur Verabschiedung vorliegenden Schulgesetzentwurfs bedingt sein.

Die Bestimmung der Vorlage endlich, daß die Einrichtung der Seminare nach dem Bedürfnis der Volksschule geregelt werden soll, ist eine so sachgemäße, daß eine Entfernung derselben aus dem Gesetz gewiß nicht wünschenswerth sein dürfte. Es wird nach ihr nicht bloß das quantitative, sondern auch das qualitative Bedürfnis der Volksschule Berücksichtigung finden können und von demselben nicht bloß die Zahl der zu unterhaltenden Seminare, sondern auch die denselben zu gebende innere Einrichtung abhängig sein. Die Deputation kann nach alledem den Beschluß der Zweiten Kammer nicht befürworten; sie rathet vielmehr an:

die zu § 16 von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung abzulehnen, den Paragraphen selbst aber sammt Ueberschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu genehmigen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: § 16 bezieht sich auf die Lehrerbildungsanstalten und lautet:

„Zur Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt.“

Die Zweite Kammer hat in der Fassung des Regierungsentwurfs einige Abänderungen, die auf Seite 456 und 457 des Berichts näher bezeichnet sind, beschlossen. Ihre Deputation muß indessen Anstand nehmen, den Beitritt zu den bezüglich jenseitigen Beschlüssen anzurathen. Sie empfiehlt vielmehr, die zu § 16 von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung abzulehnen, den Paragraphen selbst aber sammt Ueberschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 16? — Es meldet sich Niemand und ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation rathet an:

„die zu § 16 von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung abzulehnen, den Paragraphen selbst aber sammt Ueberschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu genehmigen“.

„Tritt die Kammer ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Zu § 17 sagt der Bericht:

Zu § 17.

Lehrerprüfungen.

Durch § 17 werden die bisher bestandenen Anstellungs- und Beförderungsprüfungen vor dem Landesconsistorium in Wegfall gebracht, zur Prüfung über die Wahlfähigkeit aber besondere Prüfungscommissionen eingesetzt und hiernächst einige Bestimmungen über die Verwendung von Lehrerinnen, Candidaten des höheren Schulamts und Candidaten der Theologie und des Predigtamts an öffentlichen Volksschulen, sowie über die besonderen Fachlehrer gegeben.

Zu Absatz 1

hat man Etwas nicht zu erinnern, vielmehr Alinea 1 des § 17 der hohen Kammer zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Es werden darnach Diejenigen, welche zum Lehramte zugelassen werden wollen, überhaupt eine doppelte Prüfung zu bestehen haben, einmal die Schulamtscandidatenprüfung beim Austritte aus dem Seminar vor dem Lehrercollegium des letzteren und dann die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung vor der hierzu errichteten besonderen Prüfungscommission.

Zu Absatz 2.

Die mit Erfolg bestandene Schulamtscandidatenprüfung berechtigt zur Annahme einer Hilfslehrerstelle, die Wahlfähigkeitsprüfung zur Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen. Nur die Lehrerinnen sollen schon durch das Bestehen einer einmaligen Prüfung die Anwartschaft auf ständige Anstellung erhalten.